



Rechtsgrundlage
 Gemeindeförderung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. S. 2023), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung), BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 PlanzV 80) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2003 (GV. NRW. S. 295), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Planunterlagen
 Die Planunterlagen entsprechen den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18.12.1990
 Stand der Katasterkarte: Feb. 2006
 Unna, den 07.08.2008

Ross
 Kreisvermessungsdirektor

Erarbeitung des Planentwurfes
 Dieser Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Unna, den 14.08.2008

Leipäki
 Der Bürgermeister, in Vertretung

Aufstellungsbeschluss
 Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna am 21.02.2007 beschlossen.
 Unna, den 14.08.2008

Der Bürgermeister, in Vertretung

Kampmann
 Techn. Beigeordneter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in einer Versammlung am 20.12.2006 im Bürgerhaus Alferde, Unna, den 14.08.2008
 Der Bürgermeister, in Vertretung

Kampmann
 Techn. Beigeordneter

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte vom 04.07.2007 bis zum 02.05.2008 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auslegend. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
 Unna, den 14.08.2008
 Der Bürgermeister, in Vertretung

Kampmann
 Techn. Beigeordneter

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 19.05.2008 als Satzung beschlossen.
 Unna, den 15.08.2008

Koller
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung Satzungsbeschluss
 Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am 19.08.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Unna, den 27.08.2008

Koller
 Der Bürgermeister

Planzeichenerläuterung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO), siehe textl. Festsetzung Nr. 1
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 bis 21a BauNVO), siehe textl. Festsetzung Nr. 2
- Bauweise, Baukörper, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Fächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Fächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Bindungen für Begrünungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) siehe textl. Festsetzung Nr. 8
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) nur Satteldächer und Putzdächer zulässig
- Sonstige Planzeichen

1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 bis 21a BauNVO)

Gründelfläche
 Geschossflächenzahl
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 Zahl der Vollgeschosse zuzüglich zulässige Traufhöhe als Höchstmaß
 zulässige Firsthöhe als Höchstmaß

3. Bauweise, Baukörper, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugruppe

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Flächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser
 siehe textl. Festsetzung Nr. 4

6. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch vert. Erdgas-Hochdruckleitung
 Spielplatz

8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

9. Bindungen für Begrünungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) siehe textl. Festsetzung Nr. 8

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
 Anpflanzung von Einzelbäumen
 nur Satteldächer und Putzdächer zulässig
 zulässige Dachneigung
 Hauptfirstrichtung

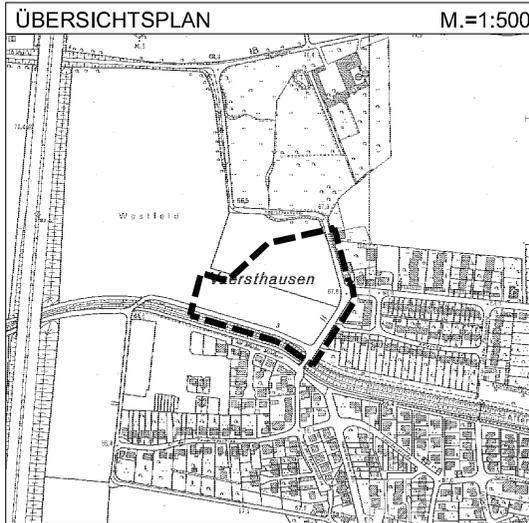
11. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 geplante Straßenhöhe in NN, Bezugspunkt für First- u. Traufhöhe
 vorh. Gebäude-/Straßenhöhe in NN
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugrubens (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsflächen für Nebenanlagen, hier: Stellplätze
 Pflanzgut nach PK1.8 der textl. Festsetzungen
 Nachrichtliche Darstellung geplanter Gebäude, Grundstücksgrößen und Parkplatzes im Straßenraum
 Sonstige nachrichtliche Darstellungen

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO**
 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwertungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO
- Höhe baulicher Anlagen**
 Die Firsthöhe der baulichen Anlagen wird in den Wohngebieten WA3 und WA 5 auf eine Höhe von maximal 9,0 m, in den Wohngebieten WA 2, WA 4 und WA 6 auf eine maximale Höhe von 11,5 m sowie im Wohngebiet WA 1 auf eine maximale Höhe von 14,0 m begrenzt. Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen oder geplanten Straßen mitig vor dem Grundstück bis zum obersten Dachabschluss.
 Die Traufhöhe der baulichen Anlagen wird in den Wohngebieten WA3 und WA 5 auf eine Höhe von maximal 9,0 m, in den Wohngebieten WA 2, WA 4 und WA 6 auf eine Höhe von 6,50 m und im Wohngebiet WA 1 auf eine Höhe von 9,00 m begrenzt. Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante der vorhandenen oder geplanten Straßen mitig vor dem Grundstück bis zur Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufseitigen Mauerwerks.
 Bei geplanten Straßen ist die Höhe der Straße zu ermitteln durch Inspektion zwischen den beiden nächstgelegenen im Bebauungsplan durch Planstrichtrag gekennzeichneten Höhenbezugspunkten. Abweichungen von bis zu 0,50 m können ausnahmsweise gestattet werden, wenn die spätere Ausbauhöhe der Straße von den festgesetzten Bezugspunkten abweichen sollte.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Carports** gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO
 Garagen und Carports sind nur in den überbaubaren Flächen sowie in hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig; darüber hinaus dürfen sie die Höhen und seitlichen Baugrenzen um bis zu 4m überschreiten. Mit ihren Zufahrtsstellen sind sie mind. 1m hinter vordere Fassadenfront des Hauptgebüdes zurückzusetzen. Mit ihren Längsseiten sind Garagen gegenüber Straßenschränklinie mind. 0,50m zurücksetzen.
- Nebenanlagen**
 Nebenanlagen in Form von Gartenlauben, Geräte- oder Abstellräumen dürfen eine Grundfläche von 12 m² und eine Traufhöhe von 2,5 m nicht überschreiten. Sie sind im Bereich zwischen vordere Baugrenze und rückwärtiger Grundstücksgrenze zulässig.
- Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers**
 Die Entwässerung der Wohngebiete erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser, das in den Wohngebieten WA 2 bis WA6 anfällt, ist über die Verkehrsfläche und die öffentliche Grünfläche der gekennzeichneten Fläche zur Entsorgung des Niederschlagswassers zuzuleiten und von dort gedrosselt in den Afferder Bach zu entwässern. Das WA 1 ist über die in Vaersthausener Straße befindlichen Regen- und Schmutzwasserkanäle zu entwässern.
- Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines Versorgungsträgers belastet sind (§9 Abs. 21 BauGB)**
 Die diagonal durch das Plangebiet verlaufende Trasse der Erdgas-Hochdruckleitung ist im Bereich des dargestellten Schutzstreifens freizuhalten von baulichen Anlagen und Überdachungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätzen, Festzäunen und Baumplanzungen. Nicht zulässig sind zudem das Liegen von schwertransportablen Materialien und chemisch aggressiven Produkten, das Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich sowie Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1m neben und 0,5m über der Leitung.
- Öffentliche Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu gestalten und naturnah mit Bäumen, Sträuchern und Säulen zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Wasserundurchlässig befestigte Flächen**
 Private Stellplatzflächen und Zufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Porensstein oder sonstiges wasserundurchlässiges Pflaster, Betonrasenselne, Pflasterung mit rautenförmigen, wassergebundene Decke, Schotterrasen) auszuführen.
- Flächen für die verzögerte Einleitung von Niederschlagswasser (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Das innerhalb der Flächen des Plangebietes abfließende unbelastete Niederschlagswasser über die vertikale und die öffentliche Grünfläche dem westlich gelegenen Regenrückhaltebecken zuzuführen und von dort gedrosselt in den Afferder Bach zu entwässern. Das Regenrückhaltebecken ist in seinen Böschungseignungen naturnah zu gestalten und in den Randbereichen auf einer Breite von ca. 5m zu begrünen (Pflanzgebiet C). Eine alternative Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser ist zulässig.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 Für alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Innere der öffentlichen Grünflächen sind mindestens 8 Bäume zu pflanzen. Zu pflanzen sind heimische, standortgerechte Laubbäume. Der Stamm, gemessen in 1m Höhe, muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18cm haben. Die Größe der unversiegelten Baumscheibe darf 4m² nicht überschreiten. Pflanzarten und Pflanzqualität sind der Pflanzliste 1 zu entnehmen.**
- Innere der öffentlichen Grünflächen sind mindestens 10 Bäume als Hochstamm zu pflanzen. Zu pflanzen sind heimische, standortgerechte, großkronige Laubbäume. Der Stamm, gemessen in 1m Höhe, muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18cm haben. Pflanzarten und Pflanzqualität sind der Pflanzliste 2 zu entnehmen.**
- Die mit Pflanzgebiet A belegte Fläche ist vollständig mit Bäumen und Sträuchern (Pflanzqualität: gemäß RLL-Richtlinie, zu verpflanzen, Höhe 60-100cm, mindestens 1 Strauch pro angefangene m²) in Gruppen von 3 bis 7 Stück einer art zu bepflanzen, zur Strukturierung der Pflanzung ist mindestens all 8m ein Baum I, oder II, Ordnung (Pflanzqualität: Hochstamm SU mind. 16-18cm) zu pflanzen. Pflanzarten sind der Pflanzliste 2 zu entnehmen.**
- Die mit dem Pflanzgebiet B belegte Fläche ist mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Zu pflanzen sind heimische, standortgerechte, großkronige Laubbäume. Der Stamm, gemessen in 1m Höhe, muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18cm haben, Pflanzabstand in der Reihe max. 10m. Pflanzarten sind den Pflanzlisten 1 und 2 zu entnehmen.**
- Die mit dem Pflanzgebiet C belegte Fläche ist zu 70% mit Bäumen und Sträuchern in Gruppen von 3 bis 7 Stück einer art zu bepflanzen. Mindestens alle 8m ist ein Baum I oder II, Ordnung (Pflanzqualität: Hochstamm, SU mind. 16-18cm) zu pflanzen. Pflanzarten und Pflanzqualität sind der Pflanzliste 2 zu entnehmen.**
- Pflanzliste (als Empfehlung zu Festsetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 Die nachfolgenden Pflanzlisten stellen unverbindliche Vorschläge für die Artenauswahl dar.
Liste Nr. 1: Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher und privater Verkehrsflächen (Grundsätzlich können auch sonstige gemäß der "Straßenbaumliste der Gartenmeister" geeignete Arten Verwendung finden).
 Acer campestre 'Elsik'
 Acer platanoides 'Cleveland'
 Acer pseudoplatanus
 Carpinus betulus 'Fastigiata'
 Cornus colurna
 Crataegus crus-galli
 Fraxinus excelsior 'Westhof's glorie'
 Pynus catteriana 'Chantidier'
 Quercus robur 'Fastigiata'
 Sorbus intermedia
 Tilia cordata 'Greenspire'
 Tilia cordata 'Rancho'
 Ulmus hollandia 'Lobel'
 - Felsahorn
 - Spitz-Ahorn
 - Silber-Hainbuche
 - Baumhasel
 - Hahnenohr
 - Esche in Sorten
 - Chinesische Wildbirne
 - Säulen-Eiche
 - Mehlbeere
 - Winterlinde
 - Winterlinde
 - Stadt-Ulm
 - Gemeiner Schneeball
Liste Nr. 2: öffentliche Grünflächen, Pflanzgebiete
Bäume I. Ordnung
 Acer platanoides
 Acer pseudoplatanus
 Fagus sylvatica
 Fraxinus excelsior
 Quercus petraea
 Quercus robur
 Tilia cordata
 Tilia platyphyllos
 Betula pendula
 Carpinus betulus
 Crataegus monogyna
 Prunus avium
 Prunus padus
 Sorbus aria
 Sorbus aucuparia
 Sorbus intermedia
 - Sand-Birke
 - Hainbuche
 - Eingriffeliger Weißdorn
 - Vogelkirsche
 - Gewöhnliche Traubenkirsche
 - Mehlbeere
 - Eberesche
 - Schwedische Mehlbeere
Sträucher
 Cornus mas
 Cornus sanguinea
 Corylus avellana
 Crataegus monogyna
 Crataegus oxyacantha
 Euonymus europaeus
 Ligustrum vulgare
 Lonicera xylosteum
 Prunus padus
 Rhamnus frangula
 Ribes nigrum
 Ribes nigrum
 Rosa canina
 Sambucus nigra
 Sambucus racemosa
 Sorbus aucuparia
 Viburnum opulus
 - Cornelische
 - Roter Haindorn
 - Haselnuß
 - Eingriffeliger Weißdorn
 - Zweigförmiger Weißdorn
 - Pfaffenhütchen
 - Liguster
 - Rote Heckenkirsche
 - Gemeine Traubenkirsche
 - Schlehdorn
 - Faulbaum
 - Schwarze Johannisbeere
 - Rote Johannisbeere
 - Hunds-Rose
 - Schwarzer Holländer
 - Traubeneiche
 - Eberesche
 - Gemeiner Schneeball
9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Das Bebauungsplangebiet ist durch die Immissionen der Autoabhn A1 bereits vorbelastet. Es sind folgende Vorkehrungen zum Schutz vor der Lärmbelastung zu treffen:
 9.1 Alle Gebäudeseiten im gesamten Plangebiet sind in ihren Außenbauteilen derart herzustellen, dass in allen Geschossen ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw, res) von 39 db(A) nach DIN 4109 entsprechend dem Lärmpegelbereich III erreicht wird.
 9.2 An allen Gebäudeseiten im gesamten Plangebiet ist bei der Anordnung von Schallräumen für einen ausreichenden Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern zu sorgen und eine von Öffnen der Fenster unabhängige Lüftungseinrichtung vorzusehen. Das Schalldämmmaß der Lüftungseinrichtungen / Rolllädenklappen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes (Rw, res) zu berücksichtigen.
 9.3 Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.
Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB
 1. **Dächer**
 1.1 Die Dächer der Hauptbaukörper in den Wohngebieten sind als Satteldächer oder Putzdächer auszuführen. Auch gegeneinander versetzte Putzdachformen sind zulässig. Krüppeldächer sind unzulässig.
 Dächer untergeordneter Gebäude oder Nebengebäude dürfen hiervon abweichen.
 1.2 Die Dächer sind mit anthrazitfarbenen Pfannen auszuführen.
 1.3 Geneigte Dächer von Doppelhäusern sind grundsätzlich in Dachform, -farbe, -neigung, -höhe und -material einheitlich auszubilden.
 1.4 Unterschiedliche Dachformen auf der Dachfläche sind nicht zulässig. Dachgauben und Zwerchgiebel in mehreren Ebenen des Daches sind ebenfalls unzulässig.
 1.5 Die gesamte Breite aller Dachgauben bzw. eines Zwerchgiebels darf 40% der Traufbreite bei einem Gebäude nicht überschreiten. Zwerchhäuser sind hiervon ausgenommen.
 Dachgauben sind in einer Breite von max. 2,5 m zulässig.
 2. **Fassade**
 2.1 Die Hauptfassaden sind in hellem Putz oder rotem bis rotbraunem Ziegel auszuführen. Für untergeordnete oder gliedernde Fassadenelemente sind auch andere Materialien zulässig.
 2.2 Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich auszubilden.
Hinweise
 1. Sofern für die Erstellung von baulichen Anlagen das Grundwasser abgesehen werden muß, ist dies nur während der Bauphase zulässig. Die Errichtung einer dauerhaften funktionsfähigen Wasserhaltungslage zur Abwendung und Ableitung von Grundwasser ist gestattet (vgl. § 1 a WVG). Kellerräume sollen - sofern die Sohle unter dem Grundwasserspiegel vorgesehen ist - wasserdicht ausgebaut werden.
 2. Werden im Zuge von Aushubarbeiten für Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder geotechnische Aufwühlstellen festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und ist der Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabengebiet Bodenschutz / Altlasten des Kreises Unna einzuschalten und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzusprechen.
 3. Bei Bodeneinflüssen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelgründe, aber auch Veränderungen und Verfallbrüche in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Unna als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmäler, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls dies nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
 4. Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im An- und Abflugsektor sowie im Bauschutzbereich (§ 12 Abs. 1, Nr. 2 LuftVG) des verkehrsflughafens Dortmund. Mit Lärmwirkungen ist zu rechnen. Für die Luftfahrtbehörde gibt es keine rechtliche Handhabe, in irgendeiner Form gegen bestehende Lärmwirkungen gegen den Flugbetrieb tätig zu werden.

ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. M. DETERDING AKNW
 WESTRING 10 59423 UNNA TEL.: 02303-968680 FAX 02303-9686819
 ARCHITEKT-DETERDING@T-ONLINE.DE WWW.ARCHITEKT-DETERDING.DE



STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN: AF-6

"Westlich Gadumer Straße / Vaersthausener Straße"

M.=1:500